gewisse Rabatte, die sachlich Preisermäßigungen gleichzustellen sind, zur Verwendung; dabei handelt es sich fast immer um Großabnehmer. Diese Vergütungen gehen zurück auf den § 56 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919; danach kann der Reichskalirat bestimmen, daß den Abnehmern größerer Mengen Kalisalze ein entsprechender Preisnachlaß zu gewähren ist. Den Abnehmern steht es frei, sich zur Erlangung dieser Preisnachläßese zu Vereinigungen zusammenzuschließen. Eine unterschiedliche Behandlung der Abnehmer hinsichtlich der Preisnachlässe darf bei gleichen Voraussetzungen nicht stattfinden.

Rabatte für industrielle Abnehmer. RM je 100 dz K<sub>2</sub>O

Salzsorte	Bei Jahresabnahme von:			
	10-500	501—2000	2001—25 000	über 25 000 dz K <sub>2</sub> O
Chlorkalium für 100 dz auf 80 % KCl reduziertes Gewicht	49,68	63,18	76,68	90,18
Schwefelsaures Kali für 100 dz auf 90 % K <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> reduziertes Gewicht	55,20	70,20	85,20	100,20

An landwirtschaftliche Abnehmer wird Kali unmittelbar nicht abgegeben; das Syndikat beliefert ausschließlich Düngemittelhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften; sowohl Händler wie Genossenschaften haben sich zu großen Einkaufsverbänden zusammengeschlossen, und zwar entfallen

and damit die spein Hall die stelle sie ein diese bed	1926	1927	1928
auf die Landwirtschaftliche Düngerbezugsgesellschaft	Kalidür	90	97
a) Kalibezugsgesellschaft etwa	41	39	37
b) Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft "	4	3	3
c) Reichslandbund "	3	2	3
auf die Düngehandel G. m. b. H.	19	23	24
auf das Deutsche Kalikontor	15	14	13
auf die Übrigen	18	19	20

des Gesamtabsatzes an die inländische Landwirtschaft.

Von diesen Organisationen stellt die Kalibezugsgesellschaft der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften die oberste Spitze des genossenschaftlichen Kalihandels dar, soweit Kalihandel vom Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Raiffeisenorganisation, dem Zentralverband der Bauernvereinsorganisationen und einigen kleineren Verbänden betrieben wird. Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft m. b. H., Dünger-Kainit-Abteilung, und der Reichslandbund, Ein- und Verkaufs-A.-G., bilden zusammen die Deutsche landwirtschaftliche Einkaufsvereinigung G. m. b. H. Diese Organisationen haben sich in der Landwirtschaftlichen Düngerbezugsgesellschaft m. b. H. als Dachorganisation, die unmittelbar vom Kalisyndikat